

# Synoptische Tabelle

## 23.403 n Pa. Iv. SiK-N Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Geltendes Recht	Vorentwurf der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates	Vorentwurf der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates	Vorentwurf der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates
	vom 18. Juni 2024	vom 18. Juni 2024	vom 18. Juni 2024
	<b>MEHRHEIT</b>	<b>Untervariante (Tuena, Addor, Gartmann, Hess Erich)</b>	<b>MINDERHEIT (Tuena, Addor, Gartmann, Hess Erich)</b>
	<b>Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG)</b>	<b>Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG)</b>	<b>Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG)</b>
	<u>Änderung vom...</u>	<u>Änderung vom...</u>	<u>Änderung vom...</u>
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>
	Nach Einsicht in den Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission] <sup>1</sup> , und die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum] <sup>2</sup>	Nach Einsicht in den Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission] <sup>1</sup> , und die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum] <sup>2</sup>	Nach Einsicht in den Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission] <sup>1</sup> , und die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum] <sup>2</sup>
	<i>beschliesst :</i>	<i>beschliesst :</i>	<i>beschliesst :</i>
	<sup>1</sup> BBl 2024... <sup>2</sup> BBl 2024...	<sup>1</sup> BBl 2024... <sup>2</sup> BBl 2024...	<sup>1</sup> BBl 2024... <sup>2</sup> BBl 2024...

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Sicherheitspolitischen  
Kommission des Nationalrates**

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial  
vom 13. Dezember 1996 wird wie folgt  
geändert :

**Art. 18**

**Art. 18, Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> In der Regel kann eine  
Ausfuhrbewilligung nur erteilt  
werden, wenn es sich um die  
Lieferung an eine ausländische  
Regierung oder an eine für diese  
tätige Unternehmung handelt, und  
wenn eine Erklärung dieser  
Regierung vorliegt, dass das Material  
nicht wieder ausgeführt wird  
(Nichtwiederausfuhr-Erklärung).

<sup>2</sup> Auf die Nichtwiederausfuhr-  
Erklärung kann bei Einzelteilen oder  
Baugruppen von Kriegsmaterial  
verzichtet werden, wenn feststeht,  
dass sie im Ausland in ein Produkt  
eingebaut und nicht unverändert  
wiederausgeführt werden sollen,  
oder wenn es sich um anonyme Teile  
handelt, deren Wert im Verhältnis  
zum fertigen Kriegsmaterial nicht ins  
Gewicht fällt.

<sup>3</sup> SR 514.51

**Mehrheit**

<sup>3</sup> (*neu*) Gehört der Empfängerstaat zu den Ländern gemäss Artikel 17 Absatz 3bis [*Länder des Anhanges 2 KMV*] und sind seit der Unterzeichnung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung mindestens fünf Jahre verstrichen, so gilt diese als aufgehoben, wenn sich der Empfängerstaat verpflichtet hat, das Kriegsmaterial nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:

- a. der Drittstaat ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt; es sei denn, der Drittstaat macht von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat einen Verstoss gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der UNO-Charta festgestellt; oder der Empfängerstaat kommt gestützt auf seine völkerrechtliche Analyse zum Schluss, dass der Tatbestand für das Selbstverteidigungsrecht gemäss Artikel 51 UNO-Charta erfüllt ist; oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat Massnahmen nach Artikel 42 der UNO-Charta angeordnet, die Luft-, See- oder Landstreitkräfte der Mitgliedstaaten einschliessen
- b. der Drittstaat verletzt die Menschenrechte nicht schwerwiegend und systematisch;
- c. im Drittstaat besteht kein hohes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird;

**Minderheit (Tuena, Addor, Gartmann, Hess Erich)**

<sup>3</sup> (*neu*) Nichtwiederausfuhr-Erklärungen werden auf fünf Jahre befristet.

INTERN--INTERNE

**Mehrheit**

**Untervariante (Tuena, Addor, Gartmann, Hess Erich)**

**Art. 46** Übergangsbestimmungen

**Art. 46, Abs. 3 (neu)**

**Art. 46, Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Verträge über die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Wurde die Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Inkrafttreten von Artikel 18 Absatz 3 unterzeichnet und ist diese älter als fünf Jahre, kann der Empfängerstaat die Einhaltung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen für die Weitergabe von Kriegsmaterial nachträglich erklären. Mit dem Empfang der entsprechenden Erklärung gilt die Nichtwiederausfuhr-Erklärung als aufgehoben.

*streichen*